

Herrn  
Bundespräsident  
Prof. Dr. Horst Köhler  
Bundespräsidialamt  
Spreeweg 1  
10557 Berlin

Klosterstraße 64  
10179 Berlin  
Tel.: (030) 27 87 85-0  
Fax: (030) 27 87 85-44  
info@bptk.de  
www.bptk.de

Berlin, 6. Dezember 2007

**Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (BT-Drs. 16/5846)**

Vorstand:  
Prof. Dr. Rainer Richter  
Präsident  
Dipl.-Psych. Monika Konitzer  
Vizepräsidentin  
Dr. Dietrich Munz  
Vizepräsident  
Dipl.-Soz.Päd. Peter Lehndorfer  
Andrea Mrazek, M.A., M.S.  
  
Dr. Christina Tophoven  
Geschäftsführerin

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,

nach dem Bundestag hat in der vorigen Woche auch der Bundesrat das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG verabschiedet, das Ihnen nun zur Unterschrift vorliegt. Wir möchten Sie bitten, dieses Gesetz nicht zu unterzeichnen, da es in Teilen verfassungswidrig ist, wie wir im Folgenden darlegen möchten.

Einige Regelungen des Gesetzes verstoßen gegen das Grundgesetz, da sie den absoluten Abhörschutz relativieren, unter den unsere Verfassung die Gespräche zwischen Psychotherapeuten und Patienten gestellt hat. Die Bürgerinnen und Bürger gehen heute davon aus, dass Gespräche mit Berufsgeheimnisträgern wie Psychotherapeuten absolut vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Die neu eingeführte Differenzierung zwischen einem absoluten Abhörverbot bei Seelsorgern, Strafverteidigern und Abgeordneten und einem relativen Abhörverbot bei den anderen Berufsgeheimnisträgern muss daher als Aufweichung eines heute geltenden Vertrauensschutzes interpretiert werden.

Konto  
Deutsche Apotheker- und Ärztekbank  
Konto: 00 05 78 72 62  
BLZ: 100 906 03

...

Gerade für psychisch kranke Menschen ist die subjektive Gewissheit absoluter Vertraulichkeit die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Hilfe, beispielsweise bei der ersten Kontaktaufnahme oder zur Krisenintervention, die in der Regel telefonisch stattfindet. Eine Folge der geplanten Relativierung des Abhörverbotes wird daher sein, dass gefährdete Personen selbst bei akutem Suizidrisiko Gespräche mit Psychotherapeuten meiden werden. Denn sie werden befürchten, dass Details aus dem Kernbereich ihrer privaten Lebensgestaltung – und nur darum geht es in psychotherapeutischen Gesprächen – an Dritte gelangen.

Dass in persönlichen Krisensituationen abhörsichere Gespräche möglich sein müssen, scheint unumstritten, zumindest wenn sich Betroffene in solchen Situationen an Seelsorger wenden. Diesen Schutz jedoch nicht auf jene Heilberufe auszuweiten, die gesetzlich zur Hilfe verpflichtet sind, ist ein logischer Bruch. Im Interesse der Versorgung psychisch kranker Menschen und zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte von Patienten und Psychotherapeuten hoffen wir, dass dieses Gesetz nicht in Kraft treten wird.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Rainer Richter

**Anlage**